

Durch seine „*Trug-Nachtigall*“ ist v. Spee ein Sanger der erhabenen Gottesminne geworden und wird als solcher stets einen Ehrenplatz in der deutschen Nationalliteratur behalten. Der grote Theil der „*Trug-Nachtigall*“ (48 von 51 Liedern) war im Juni 1629 druckfertig; einige Gedichte erschienen zuerst 1638 im „*Nalterlein* der PP. der Societat Jesu“ (vgl. Baumer, Das kathol. deutsche Kirchenlied I, Freiburg 1886, 97). Die Gesamtausgabe besorgte aus Spee's Nachla der bekannte Jesuit Kalatenus; die alteste Handschrift befindet sich zu Straburg, eine andere zu Riez (letztere edirt von Walle, in „*Deutsche Dichter des 17. Jahrhunderts*“ XIII, Leipzig 1879). — Ein der „*Trug-Nachtigall*“ verwandtes, wahrend des Rolner Aufenthaltes 1632 vollendetes Prosawerk Spee's ist das „*Guldbuech*“, gleichfalls zuerst 1649 zu Rola gedruckt, eine Anleitung zur Uebung der drei gottlichen Tugenden als des Inbegriffes jeglicher Vollkommenheit. In Form eines Zwiegespraches zwischen Weichvater und Weichkind abgefat, macht es den Eindruck einer einfachen Unterhaltung, die aber von Herzen kommt und zu Herzen geht; hier und da sind als Wiederholung wieder eingestreut. Eine Handschrift des „*Tugendbueches*“ hat die Dusseldorfer Landesbibliothek, eine andere reichhaltigere von Jahre 1640 die Pariser Nationalbibliothek. — Was sonst noch von ahnlichen Schriften v. Spee's erwahnt wird, z. B. „*Das immerwahrende Lob Gottes*“, „*Die Messadeel*“, waren wohl nur Abdrucke einzelner besonders originellen Kapitel des Tugendbueches. Zu bedauern ist aber, da die Conception der Vorlesungen verloren gegangen sind, welche Spee uber Casuistik gehalten hat. P. Susebaum (s. d. Art.) hat dieselben nach eigener Angabe bei seiner Medulla benutzt, so da sie dadurch indirect auch ein Quellenwerk fur den hl. Alfons bildeten. Man glaubt den Verlust direct oder indirect auf Rechnung des P. Kalatenus setzen zu sollen, dem auch biographische Materialien uber Spee vorlagen, welche unpublicirt verschwunden sind. — Noch bleibt das Werk Spee's zu erwahnen, welches ihm einen Platz sichert unter den Wohlthatern der Menschheit, die *Cautio criminalis*, die Aufhebung aller Nichtswurdigkeiten, welche aus Dummheit und Feigheit wie aus Rache und Habgier unter dem Vorwande, da Hegenwesen ausrotteten, vielerorts verubt wurden. Friedrich v. Spee war allerdings nicht der erste, der gegen die Ungerechtigkeit der Hegenprozesse seine Stimme erhob (vgl. Janssen-Pastor, *Gesch. des deutschen Volkes* VIII (1894), 551 ff.; Riezler, *Gesch. der Hegenprozesse in Bayern*, Stuttgart 1896); er hatte selbst in seinem Orden schon Vorganger an Baymann, Lanner (s. d. Art.) u. A. Auch schreien damals speciell die Rolner Jesuiten, aus Anla eines Hegenprozesses Heriot, in dessen Verlauf der Erzbischof und mehrere Jesuitenpatres

als Genossen der Hegen demucirt wurden, gegen die Hegenverfolgung vorsichtig Partei ergriffen zu haben, indem sie 1629 Lanners Tractat (ohne den Verfasser als Jesuiten zu bezeichnen) und einige Rechtsgutachten drucken lieen. Nichtsdestoweniger war die Herausgabe der *Cautio criminalis* eine Heldenthat, da jeder Vertheidiger der Hegen Gefahr lief, selbst als Hegenmeister angeklagt zu werden (der Gedanke Spee's, da ihm der Albarmerzige dereinst fur eine jahrelange Bereitschaft zum Martyrium fur die gute Sache das Fegfeuer erlassen werde, findet sich in einem der 5 bis 6 nicht mit abgedruckten Kapitel des Tugendbueches ausgesprochen). Die *Cautio criminalis* erschien darum zuerst anonym zu Minteln 1631; wahrscheinlich ist aber diese Ausgabe gar nicht in den Handel gekommen, sondern vom Orden angekauft und privatim vertheilt worden. Der Druck mag in Minteln weniger Schwierigkeiten begegnet sein als anderswo, da Reinking, der heftigste (landesherrliche) Wicelangler, den die Mintelner Universitat mit Stolz ihren Schuler nannte, gleichfalls (Marburg 1630) ein in kraftigen Ausdrucken abgefates Responsum juris in processu contra sagam vom J. 1621 hatte drucken lassen. Da die protestantische Universitat dem Werke eines Jesuiten ihre Approbation gab, versteht sich um so leichter, wenn man bedenkt, da Minteln damals von kaiserlichen Generalen mit Jesuiten als Weichwatern umgeben war. Zwei neue Ausgaben der *Cautio* erschienen 1632 zu Frankfurt bezw. Rola. Das Werk, ebenso sachlich gehalten wie schonungslos die Mistande aufdeckend, verselbstete seine Wirkung nicht; selbst das Reichskammergericht nahm Notiz davon, und im J. 1657 erlie die Congregation des heiligen Officiums zu Rom eine (spater der *Cautio* beigebrachte) Instruction bezus Neuregelung der Hegenprozesse (s. Carona, *De officio SS. Inquisitionis, Bononiae* 1668, 435 sqq.), worin scharfe Kritik an dem bis dahin vielfach auf Grund des „*Hegenhammers*“ (s. d. Art. *Institutoris* VI, 809) gebrauchlichen Verfahrens geubt wird (vgl. Hinrichius, *Kirchenrecht* VI, 1 [1897], 423 ff.). — Die einzelnen Ausgaben von Spee's Schriften verzeichnen Hoebele, *Grundri zc. III*, 2. Aufl., Dresden 1887, 193 ff.; de Backer, *Bibliothequo, nouv. ed. par Sommervogel* VII, 1424 ss. Aus der dort angegebenen Literatur seien erwahnt die Biographien Spee's von Viel, Freiburg 1872; Carbauns, Frankfurt 1884; seine dichterische Thatigkeit insbesondere behandelt Gebhard, Friedrich Spee von Langensfeld, Hildesheim 1894 (zuerst als Schulprogramm erschienen). Eine Anzahl werthvoller Notizen wurden der Redaction des „*Kirchenlexicons*“ durch Herrn Thonemann, Bibliothekar der gralich v. Spee'schen Bibliothek zu Heltorf (bei Dusseldorf), zur Verfugung gestellt. Dort befinden sich fast alle Ausgaben der Schriften des P. Friedrich Spee und handschriftlich die *Varietas lectionum* der